

STAATSRAT, VERWALTUNGSSTREITSACHENABTEILUNG

E N T S C H E I D

Nr. 233.713 vom 3. Februar 2016

A. 214.983/Vbis-158

In der Rechtssache: **die Privatgesellschaft mit beschränkter Haftung
CAMPING LA BELLE VALLEE,**
Wahlmizil bei
Herrn Jan PEETERS, Rechtsanwalt,
Herkenrodesingel 8D/2.03
3500 Hasselt,

gegen :

die Gemeinde Bütgenbach,
Wahlmizil bei
Herrn Martin ORBAN, Rechtsanwalt,
Kaperberg 50,
4700 Eupen.

DER PRÄSIDENT DER KAMMER Vbis IM EILVERFAHREN,

Aufgrund der am 10. Februar 2015 von der Privatgesellschaft mit beschränkter Haftung (PgbH) CAMPING LA BELLE VALLEE eingereichten Einheitsantragschrift, mit der sie die Aussetzung der Ausführung des Erlasses des Bürgermeisters der Gemeinde Bütgenbach vom 23. Dezember 2014 zur zeitweiligen Schließung des Campingplatzes beantragt;

Aufgrund des Entscheids Nr. 231.950 vom 14. Juli 2015, mit dem die Verhandlung wieder eröffnet wird, die Rechtssache an das ordentliche Verfahren verwiesen wird und aufgrund dessen die Entscheidung über die Kosten, inklusive der Verfahrensentschädigung, vorbehalten bleibt;

Aufgrund der Notifizierung des Entscheids an die Parteien;

Aufgrund des von Herrn WIMMER, erster Auditor beim Staatsrat, gemäß Artikel 12 des Königlichen Erlasses vom 5. Dezember 1991 zur Festlegung des Eilverfahrens vor dem Staatsrat erstatteten Berichts;

Aufgrund des Beschlusses vom 24. September 2015, der die Sache auf die Sitzung vom 16. November 2015 um 14.30 Uhr anberaumt;

Aufgrund der Notifizierung des Anberaumungsbeschlusses und des Berichts an die Parteien;

Nach Anhörung des Herrn HANOTIAU, Kammerpräsident, in seinem Bericht;

Nach Anhörung der Bemerkungen von Herrn Karl WENZEL, Geschäftsführer, der für die klagende Partei erscheint, und von Frau Gabriele WEISGERBER, Rechtsanwältin, loco Herrn M. ORBAN, Rechtsanwalt, die für die beklagte Partei erscheint;

Nach Anhörung der gleichlautenden Stellungnahme von Herrn WIMMER, Erster Auditor;

Aufgrund des Titels VI Kapitel II der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

In der Erwägung, dass der Sachverhalt im Entscheid Nr. 231.950 vom 14. Juli 2015, mit dem die Rechtssache an das ordentlichen Verfahren verwiesen wurde, dargestellt worden ist;

In der Erwägung, dass der durch das Gesetz vom 20. Januar 2014 geänderte Artikel 17 § 1 Absatz 2 Nr. 1 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat wie folgt lautet:

„ [...]

Diese Aussetzung oder diese vorläufigen Maßnahmen können jederzeit angeordnet werden:

1. wenn die Sache zu dringend ist, um in einem Nichtigkeitsverfahren behandelt zu werden,
2. [...];

In der Erwägung, dass die Klägerin noch auf Artikel 17 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat in der Fassung, die vor der auf dem vorliegenden Aussetzungsantrag anwendbaren Fassung galt, verweist und Folgendes darlegt:

" VI. SCHWER WIEDER GUTZUMACHENDER ERNSTHAFTER NACHTEIL

Seit der Entscheidung vom 23.12.2014 ist der Camping der Antragstellerin auf Bestreben der Antragsgegnerin geschlossen.

Durch die Schließung des Campingplatzes entsteht für die Antragstellerin ein enormer wirtschaftlicher und moralischer Schaden.

Die Antragstellerin kann ihren Camping durch die Schließung nämlich nicht betreiben, was erhebliche finanzielle Folgen für die Antragstellerin hat.

Nicht nur sind der Antragstellerin bereits erhebliche Kosten entstanden im Zusammenhang mit der Vorbereitung der Inbetriebnahme des Campings. Der Antragstellerin entstehen auch erhebliche Einnahmeverluste, die aus verständlichen Gründen nicht durch die Erteilung eines Schadensersatzes (aufwendiger, zeitraubender Weg einer Schadensersatzklage) kompensiert werden können, sondern nur durch eine Aussetzung der angefochtenen Entscheidung.

Obendrein kann die Antragstellerin durch die Schließung unmöglich eine Neueröffnung vorbereiten. Die Suche nach einem neuen Pächter wird natürlich auch wesentlich erschwert durch die angefochtene Entscheidung, da potentielle Pächter hierdurch abgeschreckt werden.

Ähnliches gilt bezüglich des Rufs der Antragstellerin. Die Schließungsentscheidung hat nämlich einen sehr negativen Effekt auf den Ruf der Antragstellerin, der nur durch die baldige Öffnung des Campings aufpoliert werden kann, jedenfalls nicht durch aufwendige Schadensersatzklagen. Nach ständiger Rechtsprechung des Staatsrates kann eine solche Rufschädigung auch als schwer wieder gutzumachender und ernsthafter Nachteil angesehen werden.

Die obengenannten Elemente zeigen, dass der Antragstellerin durch die angefochtene Entscheidung zweifelsohne ein offensichtlich schwer wiedergutzumachender und ernsthafter Nachteil entstanden ist, der als außergewöhnlich zu qualifizieren ist. Der Nachteil ist ernst, insofern die Antragstellerin durch die Schließung ohne Einnahmequellen bleibt und der Ruf der Antragstellerin dadurch enorm leidet, und ist schwer wieder gutzumachen, weil ein Schadensersatz vor den Zivilgerichten (falls ein Anspruch der Antragstellerin überhaupt zeitnah realisiert werden könnte) nicht die gleiche Wirkung haben kann wie die baldige Öffnung des Campings";

In der Erwägung, dass das ordentliche Eilverfahren aufgrund der Dringlichkeit im Sinne vom o.a. Artikel 17 § 1 Absatz 2 Nr. 1 eingeleitet wird; dass dies bedeutet, dass das ordentliche Nichtigkeitsverfahren wegen seiner Fristen nicht verhindern könnte, dass ein erheblicher Schaden bzw. Nachteil von besonderer Bedeutung vor der Verkündung eines Nichtigkeitsentscheids entstehen würde; dass der Kläger also nachweisen muss, dass die Ausführung des angefochtenen Rechtsakts vernünftigerweise einen solchen Schaden bzw. Nachteil zur Folge haben wird und dass dieser Schaden bzw. Nachteil vor der Verkündung eines Nichtigkeitsentscheids entstehen wird;

In der Erwägung, dass die Klägerin im vorliegenden Fall außer Behauptungen kein Element oder Schriftstück zur Bekräftigung dieser Behauptungen zusammen mit ihrem Aussetzungsantrag übermittelt; dass sie auch nicht anführt, dass das Nichtigkeitsverfahren die von ihr beschriebenen Nachteile bzw. Schäden nicht verhindern könnte; dass wie im Entscheid Nr. 231.950 vom 14. Juli 2015 daran zu erinnern ist, dass die Klägerin im Rahmen der Einheitsantragschrift die Begründetheit der Forderung einer von einem anerkannten Organ ausgestellte

Konformitätsbescheinigung der Stromanlage des Außenbereichs des Campingplatzes nicht bestreitet, und dass sie auch nicht behauptet, sie habe die erforderliche Bescheinigung beigebracht, obwohl der angefochtene Rechtsakt hauptsächlich auf der Begründung, dass diese Bescheinigung nicht vorgelegt worden ist, beruht;

In der Erwägung, dass die Dringlichkeit in der Antragschrift nicht nachgewiesen ist;

In der Erwägung, dass eine der von Artikel 17 § 1 Absatz 2 der koordinierten Gesetze vorgeschriebenen Bedingungen, damit der Staatsrat die Aussetzung der Ausführung des angefochtenen Akts befehlen kann, nicht erfüllt ist,

E N T S C H E I D E T :

Artikel 1.

Der Aussetzungsantrag wird abgewiesen.

Artikel 2.

Die Entscheidung über die Kosten bleibt vorbehalten.

Verkündet in Brüssel in öffentlicher Sitzung der Kammer Vbis im Eilverfahren am dritten Februar zweitausendsechzehn von:

Herrn	HANOTIAU,	Kammerpräsident,
Frau	WIAME,	Kanzler.

Der Kanzler,

Der Präsident,

V. WIAME.

M. HANOTIAU.